

# INFORMATION

der Zentralbehindertenvertrauensperson  
Andreas Mühlbauer



Donnerstag, 13. Februar 2020

## Was ist „NEU“ 2020?

Liebe Kollegin!  
Lieber Kollege!

Neuerungen und Veränderungen begleiten uns ein Leben lang. Durch die Digitalisierung wahrscheinlich heute mehr denn je. Dabei ist es sicherlich oft nicht einfach, in der Schnelllebigkeit unserer Zeit mit Schritt zu halten. Deshalb ist es mir ein Anliegen, Ihnen in bewährter Weise wichtige Informationen über aktuelle Pensionsbestimmungen bis hin zur Valorisierung des Pflegegeldes bestmöglich zusammenzufassen und übersichtlich bereitzustellen:

### ➤ Pensionsinformation 2020

#### Pensionen

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2020 nach den besonderen Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2020 wie folgt erhöht:

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als € 1 111,00 monatlich ist es um 3,6% zu erhöhen, wenn es über € 1 111,00 bis zu € 2 500,00 monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,6% auf 1,8% linear absinkt

wenn es über € 2 500,00 bis zu € 5 220,00 monatlich beträgt, um 1,8 %

wenn es über € 5 220,00 € monatlich beträgt, um € 94,00.

Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 32 Jahre“) € 4.458,16

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung € 1.295,31

#### Richtsätze für Ausgleichszulagen

##### **Alters- und Invaliditätspensionen**

für Alleinstehende € 966,65

für Ehepaare € 1.472,00

Erhöhung für jedes Kind, **dessen** Nettoeinkommen € 355,54 nicht

erreicht, um € 149,15

**Witwen- und Witwerpensionen** € 966,65

**Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr**

Halbwaisen € 355,54  
Vollwaisen € 533,85

**Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr**

Halbwaisen € 631,80  
Vollwaisen € 966,65

**Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus bei langer Versicherungsdauer**

**Alleinstehende**

für Bezieher einer Eigenpension, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben bis zu einem Einkommen von € 1.080,00 max. € 146,94

für Bezieher einer Eigenpension, die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben bis zu einem Einkommen von € 1.315,00 max. € 381,94

**Ehepaare**

für Bezieher einer Eigenpension, die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben bis zu einem Einkommen von € 1.782,00 max. € 383,03

**Höchstbeitragsgrundlage**

Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) monatlich € 5.370,00

Für Sonderzahlungen jährlich. € 10.740,00

Für den Bereich der Sozialversicherung der Versicherten bei Eisenbahnen und im Bergbau monatlich € 5.370,00

Für den Bereich der selbständig Erwerbstätigen sowie der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen monatlich € 6.265,00

Für den Bereich der Bauern monatlich € 6.555,00

**Geringfügigkeitsgrenze**

Für ASVG Versicherte monatlich € 460,66

für neue Selbständige nach dem GSVG € 460,66

## ➤ Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt ab 1.1.2020 € 6,30.

### **Die Befreiung von der Rezeptgebühr auf Antrag gebührt**

- Alleinstehenden mit einem Einkommen bis € 966,65 und
- Ehepaaren mit einem Einkommen bis € 1.472,00 monatlich.

Chronisch Kranke mit erhöhtem Medikamentenbedarf sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie

- als Alleinstehende ein Einkommen von höchstens € 1.111,65 und
- als Ehepaare von höchstens € 1.692,80 monatlich haben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind um € 149,15.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet (Ehegatte oder Lebensgefährtin voll, von allen anderen Personen lediglich 12,5 Prozent).

Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung sind ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit.

### **Rezeptgebührenobergrenze:**

Seit 1.1.2008 ist für die Entrichtung der Rezeptgebühr eine Obergrenze in Höhe von 2 % des Jahresnettoeinkommens vorgesehen. Wird diese Grenze durch die laufenden Zahlungen der Rezeptgebühr erreicht, ist der Versicherte für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Die Abwicklung erfolgt über das e-card System. Diese Obergrenze gilt für alle Personen, die nicht von der Rezeptgebühr befreit sind.

## ➤ Heilbehelfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens € 35,80 und bei Sehbehelfen mindestens € 107,40. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

## ➤ **Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten**

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung sind nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:

€ 8,62 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 966,66 bis € 1.548,03  
€ 14,77 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 1.548,04 bis € 2.129,42  
€ 20,94 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen über € 2.129,42

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen unter € 966,65) ist von der Einhebung abzusehen. Die Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

## ➤ **Service–Entgelt für die e-card**

Die Höhe des Service–Entgeltes für das Jahr 2021 beträgt € 12,30 und wird im November 2020 eingehoben.

Folgende Versicherte der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sind befreit:

- Als Angehörige geltende (mitversicherte) Ehegattin/Ehegatte, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder
- Bezieher/innen einer Pension
- Personen, die auf Grund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind
- Bezieher/innen einer einkommensabhängigen Rentenleistung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz oder Opferfürsorgegesetz
- Personen, die in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sowie der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz versichert sind
- Zivildienstleistende
- Präsenzdienstleistende
- Bezieher/innen von Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz
- Bezieher/innen eines Ruhe(Versorgungs)genusses oder einer außerordentlichen Zuwendung der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe oder Wiener Linien GmbH & Co KG

## ➤ **Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale**

Nach Abzug der Miete, des Wohnpauschales bei Eigenheimen in Höhe von € 140,00 und außergewöhnlicher Belastungen beträgt die Einkommensgrenze bei einem Haushalt

mit 1 Person	€ 1.082,65
mit 2 Personen	€ 1.648,64
für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person	€ 167,05

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen ALLER in einem Haushalt lebenden Personen. Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Impfschadengesetzes, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorge-renten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld sind jedoch nicht anzurechnen.

Wie bisher erwirbt der Anspruchsberechtigte bei Vorlage des Bescheides das ausschließliche Recht auf eine monatliche Gutschrift auf das vom Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig. Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen: A1 Telekom Austria AG (A1 Festnetz u. Mobil / bob), AICALL, Drei („Nimm3 Sozial), HELP mobile, Kabel-TV Amstetten, T-Mobile („Klax sozial“), Spusu, Mass Response (Spusu GIS befreit).

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit 1. Juli 2012 (Inkrafttreten des neuen Ökostromgesetzes) eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale bzw. Deckelung der Ökostrom-Förderkosten (max. € 20,00 pro Jahr) zu.

**Weitere Informationen: <http://www.gis.at>**

## ➤ **Valorisierung des Pflegegeldes ab 1.1.2020**

Ab dem Jahr 2020 erfolgt eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes mit dem Pensionsanpassungsfaktor. Die Pflegegeldbeträge werden ab 1.1.2020 um 1,8 % angehoben. Pflegegeldbeträge ab 1.1.2020:

Stufe 1	€ 160,10
Stufe 2	€ 295,20
Stufe 3	€ 459,90
Stufe 4	€ 689,80
Stufe 5	€ 936,90
Stufe 6	€ 1.308,30
Stufe 7	€ 1.719,30

„Quelle: KOBV“